

Der Landkreis Schwandorf erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schwandorf**

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schwandorf vom 22. Dezember 2020 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 40 vom 29. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem ist der Erhebungszeitraum für die Gebühren gemäß § 4 Abs.1 und 4 das jeweilige Kalenderquartal. Die Gebührensschuld entsteht am Monatsersten zu Beginn des jeweiligen Kalenderquartals. Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung erst im Laufe eines Kalenderquartals, entsteht die Gebührensschuld abweichend von Satz 2 mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. Die Gebührensschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Entsteht bzw. endet die Gebührensschuld im Laufe eines Kalenderquartales, werden die in § 4 Abs. 1 und 4 enthaltenen Quartalsgebühren für den Erhebungszeitraum anteilig ab Beginn des Kalendermonats erhoben, in dem die Gebührensschuld entsteht bzw. bis zum Ablauf des Kalendermonats erhoben, in dem die Gebührensschuld endet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 06. März 2024
Landkreis Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat